



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 13 / 195. Jahrgang / 2014

Kundgemacht am 26. März 2014

Amtssigniert. SID2014031086287
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 281 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle als Jungkoch/-köchin beim Tiroler Bildungsinstitut Grillhof in Vill

Nr. 282 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Zahnarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 283 Verordnung über eine Schulfreierklärung an der Neuen Mittelschule Paznaun

Nr. 284 Verordnung über die Bejagung von Birkhahnen im Bezirk Lienz im Jagdjahr 2014/2015

Nr. 285 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 286 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols

Nr. 287 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Elmen

Nr. 288 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Forchach

Nr. 289 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Häselgehr

Nr. 290 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Musau

Nr. 291 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Pinswang

Nr. 292 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Stanzach

Nr. 293 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Vils

Nr. 294 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Vorderhornbach

Nr. 295 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Weißenbach

Nr. 296 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Ehenbichl

Nr. 297 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Höfen

Nr. 298 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Lechaschau

Nr. 299 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Bach

Nr. 300 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Elbigenalp

Nr. 301 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Holzgau

Nr. 302 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Steeg

Nr. 303 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Griesbach in der Gemeinde Telfs

Nr. 304 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Telfs

Nr. 305 Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl der Dienststellenpersonalvertretung „Landesverwaltungsgericht Tirol“

Nr. 306 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung betreffend den Brenner Basistunnel

Nr. 307 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung eines Landesobjektes im Bezirk Innsbruck-Stadt

Nr. 308 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung eines Landesobjektes im Bezirk Innsbruck-Land

Nr. 309 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung eines Landesobjektes im Bezirk Schwaz

Nr. 310 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung von Landesobjekten im Bezirk Kufstein

Nr. 311 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung von Landesobjekten im Bezirk Lienz

Nr. 312 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten auf der L 300 Zillertaler Dörferstraße und der L 297 Distelbergstraße

Nr. 313 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten auf der L 10 Gschnitztalstraße

Nr. 314 Nicht offenes Verfahren: Lieferung, Implementierung und Wartung von Multifunktionsgeräten für die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

Nr. 315 Direktvergabe: Druck von Linienfahrplänen für die Verkehrsverbund Tirol GmbH

Nr. 316 Verhandlungsverfahren: Jahresbauvertrag (Baumeisterarbeiten, Rohrbau) für die Marktgemeinde Telfs

Nr. 317 Öffentliche Ausschreibung: Reinigungsarbeiten für die Stadt Innsbruck

Nr. 318 Nicht offener Realisierungswettbewerb: Baukünstlerische Vorentwürfe für den Neubau des Altenwohn- und Pflegeheimes Scheffau

GERICHTSEDIKT:

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Stanzach

Nr. 281 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/48

STELLENAUSSCHREIBUNG

**Besetzung einer Planstelle
als Jungkoch/-köchin**

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, 6080 Vill, Grillhofweg 100, ist ab sofort eine Planstelle als Jungkoch/-köchin mit Erfahrung (Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft HWFachKE3) vorerst befristet bis 31. August 2014 zu besetzen.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden an fünf Tagen pro Woche. Soweit es das Betriebsgeschehen erfordert, ist auch an Wochenenden und Feiertagen Dienst zu verrichten.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 2.045,90 brutto auf Basis von 40 Wochenstunden.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung zum Koch/zur Köchin,
- verantwortungsbewusstes, selbstständiges und motiviertes Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- Flexibilität,
- Verlässlichkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 28. März 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der Aktenzahl OrgP-70/2014/48 einzubringen.

Für allfällige Fragen bzw. weitere Auskünfte steht der Leiter des Tiroler Bildungsinstitutes, Mag. Franz Jenewein, unter der Tel.-Nr. 0512/3838-0 zur Verfügung.

Innsbruck, 17. März 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 282 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

**Besetzung einer Stelle
als Zahnarzt/-ärztin zur Vertretung (vollbeschäftigt)**

An der Universitätsklinik für Kieferorthopädie gelangt frühestens ab 5. Mai 2014, befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014, eine Vertretungsstelle als Zahnarzt/-ärztin zur Besetzung.

Voraussetzung: Facharzt/-ärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Facharzt/-ärztin für Stomatologie, Dr. med. dent. oder Zahnarzt/-ärztin.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.693,14. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- und Entlohnungsbestandteile. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 16. April 2014 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1208 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001208; **Vakanz:** 30008846.

Innsbruck, 21. März 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 283 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA-SC-1/8-2014

VERORDNUNG

**über eine Schulfreierklärung
an der Neuen Mittelschule Paznaun**

Die Direktion der Neuen Mittelschule Paznaun hat gemäß § 110 Abs. 7 erster Satz in Verbindung mit § 115 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung, wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes durch Verstopfung des Abwasserkanales den 10. März 2014 für schulfrei erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck sieht gemäß § 110 Abs. 7 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, i. d. g. F., von der Einbringung des für schulfrei erklärten Tages an der Neuen Mittelschule Paznaun ab.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Landeck, 17. März 2014

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 284 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • GZI. LZ-JA-20/3-2014

VERORDNUNG

**über die Bejagung von Birkhahnen
im Jagdjahr 2014/2015**

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Jagdbehörde I. Instanz verordnet im Sinn einer selektiven und vernünftigen Nutzung von Birkhahnen gemäß § 38a Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 29/2012, betreffend den Abschuss von Birkhahnen im Jagdjahr 2014/2015 wie folgt:

§ 1

Der Abschuss von Birkhahnen ist nur in der Zeit von Samstag, den 10. Mai 2014, bis einschließlich Samstag, den 24. Mai 2014, gestattet und gilt für den Bezirk Lienz. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in der Höhenzone zwischen 1.700 m und 2.200 m über Adria zulässig.

§ 2

Die Zahl der zulässigen Abschüsse von Birkhahnen in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlagen der bisherigen Bestandsmeldungen sowie unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse wie folgt festgesetzt:

Hegebezirk	Anzahl zulässiger Birkhahnabschüsse
Debanttal	6
Kals am Großglockner	10
Hopfgarten in Deferegggen	6
Schleinitz/Hochstein Nord	3
St. Johann im Walde/Schlaiten	5
Sillian	3
St. Jakob in Deferegggen/Ost	8
Außervillgraten	4
Hochstein Süd	3
Virgen	6
St. Veit in Deferegggen	5
Tauerntal	7

Hegebezirk	Anzahl zulässiger Birkhahnabschüsse
Spitzkofel-Laserz	4
Anras	4
Lesachtal	8
Matrei in Osttirol	8
Innevillgraten	7
Prijakt	3
Kartitsch	6
St. Jakob in Deferegggen/West	4
Prägraten am Großvenediger	4
Zieten	4
Gesamt	118

§ 3

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 lit. I des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Lienz, 14. März 2014

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 285 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/661-2014

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Die Dinos sind los 2D!“ (85 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„A Long Way Down“ (95 Minuten);

„Der Hundertjährige, der aus dem Fenster stieg und verschwand“ (114 Minuten);

„Die Bücherdiebin“ (131 Minuten);

„Vampire Academy“ (104 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Sadece Sen“ (105 Minuten).

Innsbruck, 17. März 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 286 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verlautbart:

Zwischen den Tiroler Gärtnern sowie der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 18. Februar 2014 ein Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. März 2014 in Kraft getreten.

Innsbruck, 14. März 2014

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Krösbacher

Nr. 287 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15a

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Elmen**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Elmen und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 288 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15b

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Forchach**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Forchach und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 289 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15c

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Häselgehr**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Häselgehr und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 290 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15d

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Musau

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Musau und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 291 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15e

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Pinswang

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Pinswang und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen ins-

besondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 292 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15f

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Stanzach

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Stanzach und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 293 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15g

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Lech in der Gemeinde Vils

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Vils und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 294 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15h

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes
für den Lech in der Gemeinde Vorderhornbach

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Vorderhornbach und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 295 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15j

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes
für den Lech in der Gemeinde Weißenbach

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Weißenbach und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 296 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15j

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Lech in der Gemeinde Ehenbichl

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014

bis 28. April 2014 in der Gemeinde Ehenbichl und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 297 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15k

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Lech in der Gemeinde Höfen

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Höfen und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 298 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15l

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Lech in der Gemeinde Lechaschau

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Lechaschau und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als

Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 299 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15m

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Lech in der Gemeinde Bach**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Bach und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 300 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15n

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Lech in der Gemeinde Elbigenalp**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Elbigenalp und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 301 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15o

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Lech in der Gemeinde Holzgau**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Holzgau und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 302 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/800/15p

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Lech in der Gemeinde Steeg**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Lech liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Steeg und im Baubezirksamt Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 303 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-45500/300/32a

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Griesbach in der Gemeinde Telfs**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Griesbach liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Telfs und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 304 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/477

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Telfs

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 31. März 2014 bis 28. April 2014 in der Gemeinde Telfs und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 20. März 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 305 • Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Wahl der „Dienststellenpersonal-
vertretung Landesverwaltungsgericht Tirol“

Gemäß § 34 i. V. m. § 24 des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird die Wahl der „Dienststellenpersonalvertretung Landesverwaltungsgericht Tirol“ auf den 19. und 20. Mai 2014 ausgeschrieben.

Als Tag der Wahlausschreibung gilt der 26. März 2014.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 28. April 2014, 17 Uhr, schriftlich bei der Zentralwahlkommission einzubringen.

Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten und müssen von mindestens doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt sein, als Personalvertreter zu wählen sind.

Innsbruck, 10. März 2014

Der Obmann: Dipl.-Ing. Ziegner

Nr. 306 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-14.271/394

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
betreffend den Brenner Basistunnel

I. Beschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009, Zl. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) und der Spruchpunkte II. und III. erteilt.

In Spruchpunkt II. C) 4., auf den Seiten 11 bis 14 des vorzitierten Bescheides, wurde nachfolgende Nebenbestimmung vorgeschrieben: „In den Teilabschnitten gemäß UVG mit geringer Restbelastung (2.1.4, = km 2,228 bis km 5,000 bzw. 2.6.1.1 (km 24,000 bis km 26,000) bzw. Fensterstellen Ampass sowie beide Verbindungstunnel bis zur Einbindung in die Haupttröhren und den Erkundungstunnel) sowie in den Teilabschnitten mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung gemäß UVG (2.6.2 (insbesondere km 28,8 bis km 29,3; km 29,5 bis km 30,33) bzw. 2.6.3 (insbesondere km 30,33 bis km 30,90)), sowie bei Verdacht des Antreffens von Teilabschnitten mit geringer, sowie mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung aufgrund der Erkenntnisse der geologisch-hydrogeologischen Vortriebsdokumentationen sind Vorerkundungen von der Ortbrust oder aus Nischen (überlappende präventergeschützte Vorbohrungen einschließlich aller Dokumentationen und Messungen im Vortriebsbereich und in den Vorbohrungen) durchzuführen.“

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Abfallbehörde kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person, z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z. B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Aldrans, der Gemeinde Lans und der Stadtgemeinde Innsbruck und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt

werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter der diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Innsbruck, 19. März 2014

Für die Landesregierung: Mag. Regine Hörtnagl

Nr. 307 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6527

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Gebäudereinigung eines Landesobjektes
im Bezirk Innsbruck-Stadt

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Doris Grünfelder, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: doris.gruenfelder@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. Juli 2014, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. Juli 2014.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 7. Mai 2014, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 1. Stock, Saal A-104, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 24. März 2014.

Innsbruck, 21. März 2014

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 308 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6526

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Gebäudereinigung eines Landesobjektes
im Bezirk Innsbruck-Land

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Doris Grünfelder, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: doris.gruenfelder@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. Juli 2014, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. Juli 2014.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 7. Mai 2014, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet um 10.15 Uhr im Landhaus 1, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 1. Stock, Saal A-104, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 24. März 2014.

Innsbruck, 21. März 2014

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 309 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6528

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Gebäudereinigung eines Landesobjektes
im Bezirk Schwaz

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Doris Grünfelder, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: doris.gruenfelder@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. Juli 2014, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. Juli 2014.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 7. Mai 2014, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet um 10.30 Uhr im Landhaus 1, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 1. Stock, Saal A-104, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 24. März 2014.

Innsbruck, 21. März 2014

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 310 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6529

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Gebäudereinigung von Landesobjekten
im Bezirk Kufstein

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Doris Grünfelder, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: doris.gruenfelder@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. Juli 2014, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. Juli 2014.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 7. Mai 2014, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen

mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet um 10.45 Uhr im Landhaus 1, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 1. Stock, Saal A-104, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 24. März 2014.

Innsbruck, 21. März 2014

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 311 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6530

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Gebäudereinigung von Landesobjekten
im Bezirk Lienz

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Doris Grünfelder, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: doris.gruenfelder@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. Juli 2014, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

Ende der Zuschlagsfrist: 7. Juli 2014.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 7. Mai 2014, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet um 11.15 Uhr im Landhaus 1, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 1. Stock, Saal A-104, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 24. März 2014.

Innsbruck, 21. März 2014

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 312 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L-300-0/18-2014

OFFENES VERFAHREN
Straßenbauarbeiten
auf der L 300 Zillertaler Dörferstraße
und der L 297 Distelbergstraße
(Gehweg-, Gehsteigerrichtungen und Fahr-
bahnsanierungen in Aschau im Zillertal)

Bauumfang: Die gegenständliche Ausschreibung umfasst in Summe drei Bauabschnitte im Zuge der L 300 Zillertaler Dörferstraße und der L 297 Distelbergstraße. Es sind die Errichtung von Gehsteigen und Gehwegen sowie die Sanierung von Fahrbahnbereichen vorgesehen.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 18. April 2014, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein. Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 18. März 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 313 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L-10-0/21-2014

OFFENES VERFAHREN
Straßenbauarbeiten
für die Ortsdurchfahrt Gschnitz, Baulos 2, im Zuge
der L 10 Gschnitztalstraße, km 11,446 bis km 11,856

Bauumfang: Das gegenständliche Bauvorhaben umfasst den Neubau der L 10 Gschnitztalstraße im Abschnitt von km 11,44 bis km 11,85.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 18. April 2014, um 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein. Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 20. März 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 314 • DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

NICHT OFFENES VERFAHREN
Lieferung, Implementierung und Wartung
von Multifunktionsgeräten (MFP2015)

Auftraggeber: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, im Namen und auf Rechnung Land Tirol, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Gegenstand/Umfang: Lieferung, Implementierung und Wartung von ca. 350 Multifunktionsgeräten (Kopierer, Drucker und Scanner in einem Gerät) in zwei verschiedenen Ausführungen/Leistungsklassen sowie einer Druckmanagement-Software. Die Multifunktionsgeräte und die Druckmanagement-Software werden vom Auftraggeber angemietet.

Teilangebote/Teilvergaben: Teilangebote sind nicht zulässig.

Leistungszeitraum: 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2021.

Erfüllungsort: Tirol.

Ausschreibende Stelle, Auskünfte: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, Adamgasse 22, 6020 Innsbruck, E-Mail: dvt.ausschreibung@tirol.gv.at

Teilnahmeunterlagen: Diese können ausschließlich per E-Mail unter dvt.ausschreibung@tirol.gv.at angefordert werden.

Abgabe der Teilnahmeanträge: bis spätestens Freitag, den 25. April 2014, 10 Uhr, bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, Sekretariat, 4. Stock, Adamgasse 22, 6020 Innsbruck.

Tag der Absendung der Bekanntmachung: 26. März 2014.

Innsbruck, 21. März 2014

Nr. 315 • Verkehrsverbund Tirol GesmbH

DIREKTVERGABE
mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

Druck von Linienfahrplänen

Kennwort:

„Ausschreibung Druck Linienfahrpläne 2015“

Auftraggeber und vergebende Stelle: Verkehrsverbund Tirol GesmbH, 6020 Innsbruck, Sterzinger Straße Nr. 3.

Verfahren: Der Auftrag wird im Weg der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Gegenstand des Auftrages: Der Auftragsumfang umfasst die Herstellung und die Auslieferung von Linienfahrplänen für Bus und Bahn in Tirol für den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 auf Basis gesonderter Abrufe (Bestellungen) des Auftraggebers.

Erfüllungsort: Tirol.

Leistungsfrist: 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015.

Weitere Informationen über die zu vergebende Leistung und den weiteren Verfahrensablauf: Unterlagen und weitere Informationen können bei der Verkehrsverbund Tirol GesmbH, 6020 Innsbruck, Sterzinger Straße Nr. 3, angefordert oder unter dem Link http://www.vvt.at/page.cfm?vpath=unternehmen/bekanntmachungen/ausschreibung_print_2015 heruntergeladen werden.

Innsbruck, 21. März 2014

Verkehrsverbund Tirol GesmbH

Nr. 316 • Marktgemeinde Telfs

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung/
Bauauftrag im Unterschwellenbereich

Jahresbauvertrag Marktgemeinde Telfs

Auftraggeber und ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Telfs, Untermarktstraße 5+7, 6410 Telfs.

Bezeichnung des Bauvorhabens: Jahresbauvertrag Marktgemeinde Telfs.

Gewerk: Baumeisterarbeiten, Rohrbau.

Verfahren: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

Gegenstand der Leistung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Tiefbauarbeiten (Kanal, Wasser und Erdkabel) einschließlich der Herstellung bituminöser Asphaltbeläge im Bereich des Gemeindegebietes Telfs mit einem Unternehmen und einer Laufzeit über die Ausbaujahre 2014 bis 2015.

OG 01: Fachbereich Wasser und Kanal.

OG 02: Fachbereich Kabel und Straße.

Erhalt der Teilnahmeunterlagen: Der Teilnahmeantrag steht auf <http://www.lieferanzeiger.at> zur Verfügung bzw. kann bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden. Es ist die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Teilnahmeantragsunterlage zwingend zu verwenden.

Ausführungszeitraum: Mai 2014 bis Ende Dezember 2015.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: Mittwoch, 2. April 2014, 17 Uhr, einlangend bei der Marktgemeinde Telfs – Infrastruktur und Grünanlagen, Untermarktstraße 5+7, 6410 Telfs.

Eignungskriterien: Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die befugt, zuverlässig und leistungsfähig sind (Nachweisfestlegung gemäß Teilnahmeantragsunterlage) die geforderten Leistungen fachgerecht durchzuführen.

Es werden alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Auskünfte: Marktgemeinde Telfs, Infrastruktur und Grünanlagen, Ing. Manfred Auer, Zimmer 6, Tel. +43/(0)5262/6961-1407, Fax +43/(0)5262/6961-1497,

E-Mail: manfred.auer@telfs.gv.at

Telfs, 19. März 2014

Für die Marktgemeinde Telfs: Bgm. Christian Härting

Nr. 318 • Gemeindeverband Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau

WETTBEWERBSAUSSCHREIBUNG

Nicht offener Realisierungswettbewerb im Oberschwellenbereich (OSB)

„Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau“

Auslober: Gemeindeverband Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau der Gemeinden Söll, Ellmau und Scheffau a. W. K., Oberfeld 1, 6351 Scheffau.

Verfahrensbetreuung, Kontaktstelle: Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/584424, Fax +43/(0)512/584424-44,

E-Mail: pflgeheim.scheffau@dr-schoepf.at

Gegenstand des Wettbewerbs: Gegenstand des Wettbewerbs ist die Erlangung von baukünstlerischen Vorentwürfen für den geplanten Neubau des „Altenwohn- und Pflegeheims Scheffau“ mit 54 Pflegebetten. Der Architekturwettbewerb wird als nicht offener Wettbewerb mit vorgeschaltetem, EU-weitem Bewerbungsverfahren und nachfolgendem Verhandlungsverfahren (gemäß § 30 Abs. 2 Z. 6 BVergG) durchgeführt. Es handelt sich somit um einen Realisierungswettbewerb im Sinn des § 26 Abs. 3 BVergG 2006 i. d. g. F. im Oberschwellenbereich.

Bewerbungsfrist: Die Bewerbungsfrist endet am 28. April 2014, um 16 Uhr.

Bewerbungsverfahren: Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH per E-Mail (pflgeheim.scheffau@dr-schoepf.at) unter Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse angefordert werden (sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, im Postweg).

Hinweis: Die Wettbewerbsausschreibung wurde im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht (<http://ted.europa.eu>).

Tag der Absendung der Bekanntmachung: 25. März 2014.
Scheffau, 21. März 2014

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 5419-5B/13 t

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 7. Februar 2014, 1 Jv 8016-5F/13 g, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Herbert Gapp Herr Christoph Lechleitner, Gemeindegeschäftsführer, 6642 Stanzach, HNr. 25/3, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 13. März 2014 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Stanzach im Gerichtsbezirk Reutte bestellt.

Innsbruck, 17. März 2014

Der Präsident des Landesgerichtes:
i. V. Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

Nr. 317 • Stadt Innsbruck

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG/ DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG

im Oberschwellenbereich

Reinigungsarbeiten

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Ausschreibung Hegnerschule, Kindergarten, Neue Mittelschule und Schülerhort, Burghard-Breitner-Straße in Innsbruck.

Beschreibung: Tägliche Unterhaltsreinigung und periodische Fenster- und Grundreinigung.

Erfüllungszeitraum: 14. Juli 2014 bis 6. Juli 2018.

Abgabetermin: 23. Mai 2014, 9 Uhr.

Kontakt für Rückfragen: Melanie Mair, Tel. +43/(0)512/4004211, E-Mail: m.mair@iig.at

Innsbruck, 18. März 2014

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck